

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Haager Gruppe“

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe, erlässt auf Grund Art. 19, 34 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG -, BayRS 2020-6-1-I, folgende Verbandssatzung vom 29.11.2023.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Haag.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Haag und die Stadt Creußen.

(2) Andere Gemeinden und Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann in jedem Einzelfall die Bedingungen für die Aufnahme festsetzen. Der Beitritt bedarf eines schriftlichen Antrags des aufnahmewilligen neuen Mitglieds, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Bayreuth (Aufsichtsbehörde gem. Art. 20 KommZG).

§ 3 Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich)

(1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Ortsteils Großweiglareuth der Stadt Creußen und der Ortsteile Haag und Gosen der Gemeinde Haag.

(2) Die Anwesen Nr. 4,5,6,7, im Ortsteil Culmberg, Gemeinde Haag, werden unter Zugrundelegung einer Sondervereinbarung mit aufgenommen.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze für den in § 3 genannten räumlichen Wirkungsbereich herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern, sowie die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften an die Endabnehmer innerhalb des in § 3 Abs. 1 genannten Versorgungsgebietes im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu gewährleisten. Der Zweckverband übernimmt die vorhandenen Anlagenteile der Verbandsmitglieder, soweit sie für die Zweckverbandsanlage verwendbar und erforderlich sind.

(2) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände) und Bereiche von Mitgliedern, die bisher nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes gehören, mit Trink- und Brauchwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen bzw. Regelung in den interkommunalen Verträgen zu treffen.

(3) Der Zweckverband ist gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts und erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Etwaige Überschüsse aus Nebengeschäften (Wasserlieferung an Dritte, Bau und Installationen von Anschlüssen, etc.) sind zur Finanzierung der Aufgaben nach Absatz 1 zu verwenden.

(4) Die Rechte und Pflichten sowie die Befugnisse der Verbandsmitglieder aus der übertragenen Aufgabe gehen auf den Zweckverband über.

(5) Die Befugnis, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, geht auf den Zweckverband über.

(6) Die Aufgabe des Zweckverbandes nach Abs. 1 beinhaltet auch die Versorgung mit Löschwasser. Die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile erhalten die Verbandsmitglieder auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, soweit keine Konzessionsabgabe erhoben wird, die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Werden von den Verbandsmitgliedern Grundstücke veräußert, auf oder in denen sich Anlageteile des Zweckverbandes befinden, so sorgen die Verbandsmitglieder in Absprache mit dem Zweckverband für die dingliche Sicherung dieser Anlageteile.

(8) Die nach Abs. 1 übertragene Aufgabe erstreckt sich auf alle damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Maßnahmen einschließlich der Bewirtschaftung der zweckverbandseigenen Grundstücke und Gebäude (Liegenschaftsverwaltung). Hierzu können auch Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung errichtet und betrieben werden. Die Übernahme dieser Aufgaben durch den Zweckverband für seine Mitgliedsgemeinden oder anderer Kommunen bedarf im Einzelfall deren ausdrücklicher Zustimmung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Sie umfasst insgesamt 6 stimmberechtigte Mitglieder. Die Gemeinde Haag entsendet 4 Verbandsräte, die Stadt Creußen 2 Verbandsräte. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung kraft Amtes an (Art. 31 Abs. 2 KommZG).

(2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(3) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertreterorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichts-, Fachbehörden und der Geschäftsleitung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf ihren Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Weiterhin kann der Schriftführer auch eine/ ein Bediensteter der VG Creußen sein.

Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, über die Nachtragshaushaltssatzungen

- und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan und den Stellenplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 10. die Beschlussfassung über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder und die Veränderung des Versorgungsgebietes.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11).
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagentschädigung. Die Entschädigung bedarf eines Antrages. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaufschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung fest.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll nach Art. 35 Abs. 1 KommZG der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Nach Art. 35 Abs. 3 KommZG kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Ist der Verbandsvorsitzende nicht ursprüngliches Mitglied der Verbandsversammlung, ändert dies nicht die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung, insbesondere die Bewirtschaftungsbefugnis und die sonstigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

(7) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Entschädigungssatzung fest.

§ 15 Verwaltung und Geschäftsführung

Die Verwaltung des Zweckverbandes erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Creußen. Über den der Verwaltungsgemeinschaft zu zahlenden Kostenersatz ist eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu treffen.

III. Wirtschaftliche Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich aus dem KommZG nichts anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens 1 Monat vor Beschlussfassung zu übermitteln (Art. 41 Abs. 1 KommZG). Sie enthält die gesetzlich für eine Haushaltssatzung nach der Gemeindeordnung vorgesehenen Bestandteile.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung für die Haushaltssatzung und die weitere Behandlung entsprechend.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt in seinem Wirkungsbereich Beiträge und Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. Der Aufwand des Zweckverbandes für den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Verbandsanlagen und -einrichtungen einschließlich des Aufwands für den Schuldendienst soll durch die regelmäßigen Einnahmen aus den Benutzungsgebühren und den abgeschlossenen Wasserlieferungsverträgen gedeckt werden.

(2) Der durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Hierzu kann eine Investitionsumlage und eine Betriebskostenumlage erhoben werden. Der Umlegungsschlüssel richtet sich nach den Einwohnerzahlen am 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

(3) Beim Abschluss von Wasserlieferungsverträgen (§ 4 Abs. 2) können zur Deckung des Herstellungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsaufwands auch einmalige Investitionsentgelte vereinbart werden.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Soweit Umlagen zu erheben sind, sind diese in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festzusetzen. Die Umlagesätze können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlagen sind anzugeben:

a) Die Höhe des durch Zuschüsse, Beiträge, Gebühren und Kredite sowie sonstige Einnahmen nicht gedeckten jeweiligen Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Einwohnerzahl zum 30.06. des dem

Haushaltsjahr vorausgegangenem Jahre (Bemessungsgrundlage),

c) der jeweilige Umlagebetrag je Einwohner (Umlagesatz)

d) die Gesamthöhe des jeweiligen Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.

(4) Die Umlagen werden mit 1/4 ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Abweichungen können im Umlagebescheid festgelegt werden. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen gefordert werden.

(5) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird durch die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft als fremdes Kassengeschäft erledigt. Auf § 15 dieser Verbandssatzung wird verwiesen.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung und Haushaltsführung sind innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Die Verbandsversammlung bedient sich hierzu eines aus ihrer Mitte zu bildenden Prüfungsausschusses. Dieser besteht aus zwei Verbandsräten und zwei Stellvertretern; die Verbandsversammlung bestellt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt und über die Entlastung beschlossen (Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO).

(4) Der Vorstandsvorsitzende veranlasst daraufhin die überörtliche Rechnungsprüfung durch das Staatliche Landratsamt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bzw. in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Creußen eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth veranlassen.

§ 23 Auflösung

(1) Für die Änderung der Verbandsaufgaben, den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes gelten Art. 44 bis 46 KommZG.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(3) Änderungen im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Verbandsmitglieds und der Verbandsversammlung. Für die Herausnahme von Ortsteilen eines Verbandsmitglieds aus dem Versorgungsbereich (Teilaustritt) gilt § 2 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

(4) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09. August 2016 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Haag, 29.11.2023


Bernd Kasel
Verbandsvorsitzender

